

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Marktes Regenstauf

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der erl. erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung in den Grundschulen Diesenbach, Ramspau und Steinsberg.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind diejenigen Personen, denen die Personensorge über das Kind, das die Mittagsbetreuung besucht, zusteht. Daneben sind diejenigen Gebührenschuldner, die das Kind zum Besuch der Mittagsbetreuung anmelden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Mittagsbetreuung bemisst sich nach der bei der Anmeldung gebuchten täglichen Betreuungszeit. Sie wird je angefangenen Monat nach den unten stehenden Betreuungsgruppen (Absatz 2 Buchstaben a) – c)) berechnet. Sie ist für elf Monate eines Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet hat oder besucht wird. Für den Monat August werden keine Gebühren berechnet.
- (2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt
kurze Mittagsbetreuung: 25,00 Euro,
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen wird je Tag berechnet. Sie beträgt je Mittagessen 3,80 €.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebührenschuld für die Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend am Monatsende.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig. Abweichend von Satz 1 wird die Gebührenschuld für das Mittagessen zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Regenstauf, 01.08.2015.
Markt Regenstauf

Böhringer
1. Bürgermeister